

Infodienst Nr. 97

Umwelt & Haustechnik

Ausgabe April 2015

Offizielles Mitteilungsblatt der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.

Sehr geehrte Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft,
mit der vorliegenden Ausgabe erhalten Sie den Infodienst Nr. 97.

Inhalt:

1. Mitgliederversammlung 2015
2. Das neue Arbeitsblatt TRwS 791 Teil 1: „Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen“
3. Austauschpflicht für alte Heizkessel gilt nur eingeschränkt
4. Preisentwicklung bei Heizöl lässt Kunden kräftig sparen
5. Zufriedene Ölheizungsbesitzer
6. Systemwechsel macht oft meist keinen Sinn
7. Ergänzungslieferung Handbuch Gewässerschutz Teil 1
8. TRÖI: Neue Ausgabe ab sofort erhältlich
9. Neue Mitglieder in der ÜWG

Anlagen:

1. Einladungsschreiben zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2015
2. Tagesordnung zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2015
3. Anmeldeformular zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2015
4. Bestellschein Fachinformationen / Merkblattreihe
5. Bestellschein Werbemittel
6. Bestellschein Handbuch Gewässerschutz Teil 1 und Teil 2
7. Bestellschein Handbuch Energieberatung-Energieeinsparverordnung
8. Preisvergleich Brennstoffbezugskosten Heizöl EL / Gas
9. Bestellformular TRÖI 2.0

1. Mitgliederversammlung 2015

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Überwachungsgemeinschaft findet statt am:

Datum: 18. Juni 2015

**Ort: SSB-Veranstaltungszentrum
Waldaupark
Friedrich-Strobel-Weg 4-6
70597 Stuttgart
Tel: 0711 / 7885 4511**

Zeit: 10:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr

Ein Schwerpunkt hierbei sind die satzungsgemäßen Vorstandswahlen

Im Anschluss an die Vereinsregularien wird in einem fachlichen Teil über die Technische Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 791-1 Heizölverbraucheranlagen, wesentlichen Neuerungen und Änderungen sowie über neue Haftungs- und Gewährleistungsrisiken informiert.

Die Mitgliederversammlung einschließlich des fachlichen Teils gilt als anerkannte Fortbildung für den technisch verantwortlichen Betriebsbeauftragten im Rahmen der Überwachungsverfahren der ÜWG.

Sie gilt nicht als Fachbetriebs-schulung nach WHG.

Über die Teilnahme an der Veranstaltung erhalten Sie eine dementsprechende Bescheinigung.

Im Anschluss laden wir Sie zu einem gemeinsamen Mittagessen ein.

Das offizielle Einladungsschreiben sowie die vorläufige Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Wir dürfen Sie aus organisatorischen Gründen bitten, Ihre Teilnahme mit dem beigefügten Anmeldeformular möglichst zeitnah, jedoch spätestens

bis zum 3. Juni 2015

zu bestätigen.

2. Das neue Arbeitsblatt TRwS 791 Teil 1: „Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbrau- cheranlagen“

Die TRwS 791 Teil 1 ist neu erschienen und als DWA-Arbeitsblatt A 791-1 veröffentlicht worden. Für Heizölverbraucheranlagen besteht in den wasserrechtlichen Vorschriften eine Vielzahl von speziellen Regelungen. Mit dem nun vorliegenden Arbeitsblatt werden bundesweit wasserrechtlich einheitliche, technische und betriebliche Regelungen für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen sowie Prüfinhalte beschrieben. Die TRwS bildet darüber hinaus auch die Grundlage für weitergehende detaillierte Regelungen und Anforderungen wie zum Beispiel für das Handwerk. Die zahlreich vorhandenen wasserrechtlichen Festlegungen in verschiedenen Vorschriften und Regelwerken, wie beispielsweise in den ehemaligen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), wurden in TRwS 791-1 überführt, vereinheitlicht und erforderlichenfalls aktualisiert.

So sind zum Beispiel Ölleitungen zukünftig grundsätzlich nur noch im Einstrangsystem zu errichten. Auch die Abstände für die Aufstellung oberirdischer Heizöltanks wurden neu geregelt.

Darüber hinaus werden viele Themen detailliert beschrieben, wie zum Beispiel die Befüllung einer Tankanlage.

Zudem gibt TRwS 791-1 Beispiele für wesentliche Änderungen und schließt die Regelungslücke für Heizölverbraucheranlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen.

Für bestehende Heizölverbraucheranlagen werden Regelungen in einem zweiten Teil, TRwS 791-2 „Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen“, der Fachöffentlichkeit zur Diskussion vorgestellt.

Die TRwS 791-1 ist auf Grundlage der Bundesrats-Drucksache 77/14 einschließlich des Beschlusses des Bundesrats vom Mai 2014 erarbeitet worden. Da die Annahme des Beschlusses des Bundesrats durch die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erfolgt ist, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Umgang wassergefährdenden Stoffen (VAwS) weiter. Sind bei einem Verweis auf die AwSV entsprechende Vorschriften im Landesrecht nicht enthalten, sind diese Passagen in dieser TRwS als Empfehlung anzusehen.

Die TRwS 791-1 gilt als eine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne von § 62 Absatz 2 WHG. Sie richtet sich insbesondere an Behörden, Betreiber, Fachbetriebe und Sachverständigenorganisationen, die von der Thematik „Heizölverbraucheranlagen“ berührt sind. **Damit gehört sie ab sofort zu dem erforderlichen Technischen Regelwerk für WHG-Fachbetriebe.**

Wichtiger Hinweis

Die Abonnenten des Handbuchs Gewässerschutz „Heizölverbraucheranlagen“, haben die TRwS 791-Teil 1 bereits mit der 32. Ergänzungslieferung im März erhalten.

Für alle anderen Mitgliedsbetriebe, welche das Handbuch nicht abonniert haben, besteht die Möglichkeit die TRwS entweder mit dem Kauf des Fachbuchs „Technische Regeln Ölanlagen“ (TRÖL) zu erwerben, da diese darin komplett abgedruckt ist (siehe beiliegendes Bestellformular) oder sie bei der DWA-Geschäftsstelle, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef zu bestellen.

Nachfolgend finden Sie hier eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Inhalte.

Anforderungen an den Fachbetrieb / Technische Anforderungen

Der Fachbetrieb muss den Betreiber in die Heizölverbraucheranlage einweisen und ihm die für den Betrieb erforderlichen Unterlagen (z.B. Merkblatt, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Verwendbarkeitsnachweise) übergeben.

Tanks und Batterietanksysteme sind hinsichtlich der Ausführung ihrer Rückhalteeinrichtung, nach der Art der Leck- bzw. Leckageerkennung und ggf. Alarmierung sowie der Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllung einem der Systeme, die aus entsprechenden Tabellen entnommen werden können, zu zuordnen (siehe Infodienste Nr. 90, Juli 2013 und Nr. 93, April 2014).

Oberirdische Tanks müssen über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche mit einem entsprechend dimensionierten Rückhaltevermögen aufgestellt werden. Hiermit ist zumindest die Aufstellung auf einem im Hausbau üblichen Betonboden gemeint.

Für jeden Tank, auch für jeden Tank eines Batterietanksystems, muss der Füllstand festgestellt werden können und das maximal zulässige Füllvolumen so angegeben werden, dass bereits vor der Befüllung der Freiraum ermittelt werden kann. Dazu muss jeder Tank mit einer Einrichtung zur Feststellung des Füllstandes versehen sein.

Bei einem oberirdischen Tank mit ausreichend durchscheinenden Wandungen kann diese Einrichtung jedoch entfallen.

Sind die Tanks Bestandteil eines Batterietanksystems, müssen diese Einrichtungen jedoch einheitlich sein.

Eine schwimmende Entnahme ist bei unterirdischen Tanks nur dann zulässig, wenn man durch geeignete Messgeräte (ggf. mit automatischer Alarmierung) oder regelmäßigen Kontrollen feststellt und gewarnt wird, dass eine Füllstandserhöhung durch eindringendes Wasser erfolgt. Es besteht somit die Möglichkeit eines Überflutens des Erdtanks durch eindringendes Wasser. Tritt das Wasser in den Erdtank ein, so verdrängt dieses das Heizöl, denn Wasser hat eine größere Dichte als Heizöl. Dieser Vorgang bliebe bei schwimmender Entnahme lange Zeit unbemerkt. Bei einer bodennahen Entnahme wird ein Wassereintritt im Tank rechtzeitig erkannt, denn der Brenner geht beim Ansaugen von Wasser direkt auf Störung.

Jeder Tank bzw. jedes Batterietanksystem muss mit einer Einrichtung (Fülleinrichtung) versehen sein, die den sicheren Anschluss einer Schlauchleitung ermöglicht. Einzelnen benutzte oberirdische Tanks mit einem Rauminhalt von **nicht mehr als 1250 Liter** sind dann davon ausgenommen, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden und der Volumenstrom nicht mehr als 200 l/min beträgt.

Die Füllleitung muss mit einem Füllstutzen nach DIN EN 14420-6 (Tankverschluss mit Bajonettverschluss) ausgerüstet werden.

Ist für den Anschluss des Füllstutzens an die Füllleitung keine passende Gewindepaarung vorhanden, dann sollte ein geeigneter Adapter installiert werden.

Einzeltanks mit einem Rauminhalt **bis 1250 Liter** müssen nicht mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet sein, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil mit einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min befüllt werden.

Be- und Entlüftungsleitungen müssen aus formbeständigen, im erforderlichen Maße alterungsbeständigen Rohren und mit stetigem Gefälle zum Tank sowie ohne Querschnittsverengungen wie z.B. Siebe, verlegt sein.

Die Be- und Entlüftungsleitungen müssen so ausgelegt sein, dass sie einem Druck von 0,3 bar standhalten.

Sie müssen so ins Freie münden, dass die Austrittsöffnungen beim Befüllen **gemeinsam** mit dem Füllstutzen beobachtet werden können.

Schraubverbindungen dürfen in Verbindung mit **aushärtenden** oder **nicht-aushärtenden** Dichtmitteln ausgeführt werden. Ebenso sind nichtgesinterte PTFE-Bänder (Teflon-Band) zulässig. Eine Eignung der Dichtmittel für Heizöl muss nachgewiesen werden.

Lötverbindungen in Ölleitungen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel als Hartlötverbindung durch Kapillarlötung so ausgeführt und hergestellt werden, dass eine einwandfreie Lötung gewährleistet ist. Selbstsichernde Saugleitungen dürfen auch weichgelötet werden!

Die Ölleitungen müssen einer der folgenden Ausführungen entsprechen:

- Saugleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt (selbstsichernde Saugleitung). Die Saugleitung muss mit stetigem Gefälle zum Tank verlegt sein und darf außer am oberen Ende kein Rückschlagventil haben oder
- Nicht-selbstsichernde Saugleitung

Die Saugleitung ist falls erforderlich mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern auszurüsten.

Der Fußboden muss aus einem im Hausbau üblichen Betonboden bestehen. Unterhalb der Ölleitung darf in einem horizontalen Abstand von beidseitig 1 m um die Ölleitung kein ungeversicherter Bodenablauf vorhanden sein.

Für Ölleitungen die nach Öldruckförderaggregaten betrieben werden ist keine Rückhalteinrichtung erforderlich. Auch diese ist aber z.B. über einem im Hausbau üblichen Betonboden zu installieren.

An einem geeigneten Tiefpunkt ist die Leitung mit einer automatischen Leckageerkennung auszurüsten, die bei Leckagen die weitere Ölförderung bzw. den Ölbrenner abschaltet.

Außerdem werden auch Beispiele für wesentliche Änderungen an Heizölverbraucheranlagen genannt:

- Ersetzen von unterirdischen oder nicht bau- oder typengleichen oberirdischen Tanks
- Ersetzen von Sicherheitseinrichtungen durch solche mit anderer Wirkweise
- Umbau von Ölleitungen von oberirdisch auf unterirdisch
- Neuverlegung von Füll- oder Entlüftungsleitungen
- Erneuern von Auffangraumbeschichtungen und –kunststoffbahnen
- Einbau einer Leckschutzauskleidung
- Umbau von Saug- auf Druckleitung
- Ersetzen oder Nachrüsten von nicht bau- oder Typgleichen Befüll- Systemen

Anforderungen an den Betreiber

Damit der Tankwagenfahrer seine gesetzlichen Pflichten einhalten kann, muss für ihn grundsätzlich der Zugang zur Heizölverbraucheranlage und nicht nur zum Füllstutzen gegeben sein.

Der Betreiber muss eine Anlagen-dokumentation führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind,

die für die Überprüfung der Anlage und die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten wichtig sind.

Hierzu gehören:

- insbesondere bauaufsichtliche Zulassungen und Verwendbarkeitsnachweise
- der letzte Prüfbericht des Sachverständigen.

Diese Anlagendokumentation ist bei wesentlichen Änderungen und nach einer Prüfung der Anlage durch einen Sachverständigen, fortzuschreiben.

Werden bei einer Sachverständigenprüfung Mängel durch den Sachverständigen festgestellt, hat der Betreiber:

- geringfügige Mängel innerhalb von sechs Monaten,
- erhebliche und gefährliche Mängel unverzüglich, d. h. (Handeln ohne schuldhaftes Zögern, laut BGB)

zu beseitigen.

Sollten Stilllegungsarbeiten an Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A ($\leq 1\text{m}^3$) notwendig sein, dann wird vor dem Beginn der Arbeiten empfohlen, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb nach WHG zu beauftragen.

Nach Abschluss einer Anlagenprüfung oder einer Nachprüfung durch einen Sachverständigen mit dem Prüfergebnis: „Ohne Mängel“ oder mit „geringfügigen Mängeln“, bringt der Sachverständige auf der Heizölverbraucheranlage, an gut sichtbarer Stelle eine Plakette an, aus der das Datum der Prüfung sowie das Datum der nächsten Prüfung ersichtlich ist.

Darüber hinaus werden in der TRwS weitere Punkte näher erläutert, wie z.B.

- Doppelwandige Tanks (Stahl) sind Tanks mit einem Überwachungsraum, bei denen die Dichtheit beider Wandungen im Bereich bis zum maximal zulässigen Flüssigkeitsstand durch ein Leckanzeigergerät überwacht wird.
- Einwandige Tanks mit integrierter Rückhalteeinrichtung sind werksgefertigte Tanks, mit einer mit dem Tank werksmäßig verbundenen Rückhalteeinrichtung, die nur visuell oder durch ein Leckageerkennungssystem überwacht wird.
- Grenzwertgeber sind Sensoren am Tank, die auf die Abfüllsicherung eines Straßentankfahrzeuges wirken und gemeinsam mit der Abfüllsicherung vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades, den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen und somit die Funktion einer Überfüllsicherung erfüllen.
- Die Gefahr des Aushebers besteht dann, wenn der zulässige Flüssigkeitsspiegel des Tanks über dem tiefsten Punkt der angeschlossenen Rohrleitungen liegt und damit die Möglichkeit des Auslaufens von Heizöl durch den hydrostatischen Druck der Flüssigkeitssäule gegeben ist. Eine Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern wird auch als Antihebertventil, Heberschutzventil, Hebersicherung oder aber Leerhebersicherung bezeichnet.

- Unterirdische Anlagen sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile.
- Die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder
- Die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind.

Füllleitungen, die z.B. beidseitig leicht einsehbar in einem Lichtschacht durch eine Kellerwand geführt werden, gelten im Allgemeinen nicht als unterirdisch.

3. Austauschpflicht für alte Heizkessel gilt nur eingeschränkt

In Medienberichten wird derzeit oft die in der Energieeinsparverordnung (EnEV) eine geregelte Austauschpflicht für alte Heizgeräte thematisiert. Veraltete Standardheizkessel müssen in bestimmten Fällen nach 30 Jahren Laufzeit ausgetauscht werden.

Für viele Hausbesitzer besteht allerdings kein akuter Handlungsbedarf, denn die EnEV sieht Ausnahmen vor.

Ein- und Zweifamilienhausbesitzer, die ihr Haus spätestens am 1. Februar 2002 bezogen haben, sind von der Regelung nicht betroffen. Erst im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Besitzer verpflichtet, die alte Heizung innerhalb von zwei Jahren zu ersetzen. Generell von der Verpflichtung ausgenommen sind Niedertemperatur- und Brennwertgeräte sowie Heizungen mit einer Nennleistung unter 4 kW oder über 400 kW.

Dient der Kessel nur zur Warmwassererzeugung, handelt es sich um einen Küchenherd oder ein Einzelraumheizgerät, so ist ebenfalls kein Austausch vorgeschrieben.

Doch auch wer nicht von der Regelung betroffen ist, sollte darüber nachdenken, in effizientere Technik zu investieren. So spart eine moderne Ölheizung mit Brennwerttechnik gegenüber einem Kessel mit konstanter Temperatur bis zu 30% Energie. Attraktive Fördermöglichkeiten für eine solche Heizungsmodernisierung bietet aktuell die Aktion „Deutschland macht Plus!“ Mehr Informationen erhalten Sie unter www.deutschland-macht-plus.de.

4. Preisentwicklung bei Heizöl lässt Kunden kräftig sparen

2014 lagen die Heizölpreise im Durchschnitt rund 10% unter dem Vorjahresniveau: Der Verbraucherpreis für 100 Liter betrug bei einer Abnahmemenge von 3.000 Litern im Schnitt 76,64 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Besonders seit Herbst des vergangenen Jahres haben die Heizölpreise noch einmal deutlich nachgegeben. Auch im Langzeitvergleich zeigt sich: Heizöl ist günstiger als Erdgas.

Die Heizölpreise sind bereits seit mehr als zwei Jahren rückläufig. Vor allem im Januar 2015 gab es aber ein deutliches Preistief. Laut Erhebungen der Fachzeitschrift „Brennstoffspiegel“ rutschten die Preise inklusive Mehrwertsteuer bei einer Abnahmemenge von 3.000 Litern im Januar 2015 auf durchschnittlich rund 53 Euro für 100 Liter. Die 3.000-Liter-Partie kostete demnach rund 1.600 Euro, 30% weniger als ein Jahr zuvor.

Im Februar lagen die Preise wieder etwas höher, jedoch noch immer sehr deutlich unter dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Diese Entwicklung widerlegt all jene, die vor Jahren behauptet haben, mit den Heizölpreisen würde es nur noch „bergauf“ gehen.

Es bestätigt sich erneut, dass zuverlässige Preisprognosen nicht möglich sind. Dafür hängt der Heizölpreis von zu vielen verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen geopolitische Aspekte ebenso wie wirtschaftliche Entwicklungen.

Umso wichtiger sind Langzeitvergleiche. Besitzer von Ölheizungen haben in den vergangenen 15 Jahren unterm Strich weniger für Ihren Brennstoff gezahlt als zum Beispiel Gaskunden. Das zeigt eine Berechnung bei der die Summe der Brennstoffkosten verschiedener Heizenergien jeweils für den Zeitraum 2000 bis 2014 zusammengerechnet und miteinander verglichen wurde. Bei einem jährlichen Verbrauch von 3.000 Litern Heizöl bzw. der entsprechenden Energiemenge anderer Energieträger sparten Hausbesitzer mit einer Ölheizung gegenüber Gaskunden etwa 6% gegenüber Fernwärmenutzern rund 15% und im Vergleich zu Flüssiggasabnehmern sogar fast 40% Brennstoffkosten.

5. Zufriedene Ölheizungsbesitzer

Knapp 93% der Ölheizungsbesitzer sind sehr zufrieden oder zufrieden mit ihrem Heizsystem. Das ergibt eine repräsentative Umfrage des Nürnberger Marktforschungsinstituts GfK unter 1.041 Ölheizern, die im Auftrag des Instituts für Wärme und Oeltechnik (IWO) Mitte November 2014 durchgeführt wurde.

Für knapp 90% der Ölheizungen ist vor allem die Möglichkeit, ihren Energielieferanten frei auswählen zu können entscheidend. Die sichere Betriebsweise, die Zuverlässigkeit der Technik, die lange Lebensdauer von Ölheizungsanlagen sowie die Energiebevorratung im eigenen Tank sind die weiteren Aspekte mit den höchsten Zufriedenheitswerten (jeweils über 85%).

Bemerkenswert ist zudem der hohe Anteil von Ölheizungsbesitzern, die neben Heizöl erneuerbare Energien nutzen. 53,4% der Befragten verwenden neben Heizöl zusätzlich Holz oder Solarwärme. Spitzenreiter ist dabei der Holzkaminofen mit 40,2% (mit oder ohne Anbindung an das Heizsystem). Solarthermie zur Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung nutzen 12,2% Ölheizungen. Der Anteil der Kombiheizungen mit erneuerbaren Energien beweist, dass viele ölbeheizte Haushalte dem Trend zu hybriden Heizsystemen mit mindestens zwei Energien bereits folgen. In der Kombination mit erneuerbaren Energien wird daher das speicherbare Heizöl langfristig fester Bestandteil der Wärmeversorgung unserer Häuser bleiben.

6. Systemwechsel macht oft meist keinen Sinn

Verbraucher, die ihre Heizung erneuern möchten, stehen oft vor der Frage, welche Variante langfristig am günstigsten ist. Vor allem Wärmepumpen werden als preiswerte Lösung beworben.

Doch Berechnungen zeigen: Besitzer einer Ölheizung fahren meist besser, wenn sie bei ihrem bewährten System bleiben.

Ältere Heizungsanlagen arbeiten oft wesentlich weniger effizient als es mit moderner Technik möglich wäre. Auf Dauer führt das zu unnötig hohen Brennstoffkosten und Emissionen. Wer dann auf aktuelle Öl-Brennwerttechnik setzt, erhält eine neue Heizung, die den Brennstoff nahezu verlustfrei in Wärme umsetzt.

Der Nutzungsgrad beträgt bis zu 98%. Die neue Brennwertheizung kann ohne Mehraufwand an die Stelle des alten Heizkessels treten und mit dem bestehenden Wärmeverteilsystem verbunden werden.

Doch lohnt es sich im Modernisierungsfall überhaupt wieder eine Ölheizung einbauen zu lassen? Gerade Wärmepumpen werden von ihren Herstellern als Alternative auch für den Modernisierungsfall beworben, oft verbunden mit dem Argument günstiger Betriebskosten.

Allerdings sollte man hier genau hinschauen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die sogenannte Jahresarbeitszahl (JAZ): Erzeugt die Wärmepumpe aus einer Kilowattstunde Strom nicht mindestens das Dreifache an Wärme, gilt sie nicht als effizient. Gerade dieser Wert wird in der Praxis aber oft nicht erreicht.

Das liegt meist an den individuellen Voraussetzungen vor Ort – wie etwa dem Wärmebedarf des Gebäudes und dem Nutzerverhalten seiner Bewohner.

So rät etwa der Verbraucherzentrale-Bundesverband vom Einbau einer Wärmepumpe in einem bestehenden Gebäude ab, dessen Dämmstandard nicht sehr hoch ist und in dem Heizkörper installiert sind,

die für die niedrigen Heizungsvorlauftemperaturen beim Wärmepumpenbetrieb nicht geeignet sind. Denn sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird die Wärmepumpenheizung zur Stromheizung. Insbesondere in Phasen kalter Witterung reicht die aus der Umwelt (Luft, Erdreich) gewonnene Wärme nicht aus, um den Wärmebedarf im Haus zu decken.

Die elektrische Zusatzheizung der Wärmepumpe springt dann ein. So kann die Stromrechnung am Ende deutlich höher ausfallen als erhofft. Dies belegen auch Untersuchungen, die die unabhängige „Lokale Agenda-21-Gruppe-Energie“ durchgeführt hat. Gerade Luft-Wärmepumpen fielen im Effizienz-Test durch.

Doch auch bei günstigen Betriebskosten setzt die Umstellung auf eine Wärmepumpe zunächst eine größere Investition voraus. Je nach System liegen die Investitionskosten für eine Wärmepumpe dann zwischen etwa 17.500 und fast 28.000 Euro.

Ein Vollkostenvergleich (berücksichtigt die Kosten für Investition sowie Verbrauchs- und Betriebskosten) über 20 Jahre zeigt, dass ein neues Öl-Brennwertgerät unter dem Strich fast 10.000 Euro günstiger ist als der Umstieg auf eine Erd-Wärmepumpe.

Noch etwas lohnender ist es für Hausbesitzer, wenn sie zusätzlich zur neuen Ölheizung eine Solarthermie Anlage installieren.

7. Ergänzungslieferung Handbuch Gewässerschutz Teil 1

Die 32. Ergänzungslieferung des Handbuchs Gewässerschutz Teil 1 „Heizölverbraucheranlagen“ wurde den Abonnenten bereits im März zugestellt.

Sie umfasst folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 15. November 2014, das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 791-1: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen, Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen. Außerdem die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 509: Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter.

8. TRÖI: Neue Ausgabe ab sofort erhältlich

Das Institut für Wärme und Oeltechnik (IWO) hat eine komplett überarbeitete Ausgabe des Fachbuchs „Technische Regeln Ölanlagen“ (TRÖI) veröffentlicht. Das Standardwerk bietet eine Zusammenstellung der Vorschriften und Rahmenbedingungen für die Errichtung von Ölheizungsanlagen und liefert alle Informationen, die für Planung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Befüllung einer Ölanlage benötigt werden. Leicht verständliche Grafiken und Praxisbeispiele erleichtern die Arbeit. Unterschiede in einzelnen Bundesländern sind im Überblick dargestellt. Auch die neue TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“ Teil 1 ist komplett abgedruckt. Im Anhang finden sich zudem Hintergrundinformationen und Gesetzestexte.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis hilft beim Nachschlagen und sorgt für einen schnellen Zugriff.

Ganz neu: Das Fachbuch ist auch in digitaler Version erhältlich. Alle Inhalte der „TRÖI 2.0“ werden jetzt erstmals digital als eBook für mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen Android (Google) und iOS (Apple) zur Verfügung gestellt. So sind die Informationen auf einem Tablet oder Smartphone jederzeit schnell zur Hand, auch im Heizungskeller.

Wichtiger Hinweis:

ÜWG-Mitglieder erhalten 20% Nachlass auf alle o.g. Artikel. Die Bestellung muss mit dem beiliegenden Bestellschein bei der ÜWG-Geschäftsstelle in Sankt Augustin erfolgen. Die ÜWG bestätigt die Mitgliedschaft des Bestellers und leitet diese an das IWO weiter.

Bei einer Bestellung im IWO-Shop oder auf www.troel.de erfolgt keine Rabattierung!!

9. Neue Mitglieder in der ÜWG

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. März 2015 wurde folgenden Firmen die Berechtigung zum Führen unseres Überwachungszeichens verliehen:

Solartechnik Mühlbach
06712 Gutenborn OT Bergisdorf

H.-J. Hartmann
Heiz.-Klemp.-San.-Lüft. GmbH
06729 Langendorf

Roland Auzinger
Sanitär- und Heizungsbau
17209 Vipperow

Wapenhans Gebäudetechnik
18556 Dranske

Christoph Erdmann Haustechnik GmbH
21220 Seevetal

Bensien & Hartz GbR
Heizung-Sanitär
24217 Schönberg

Marcus Benninghoff
Heizung-Sanitär-Lüftung-Service
28357 Bremen

TP Umwelt- u. Haustechnik GmbH
29439 Lüchow

Dietmar Müller
Heizung-Lüftung-Sanitär GmbH
30989 Gehrden

Christian Liedtke
Heizung-Sanitär-Energieberatung
31061 Alfeld (Leine)

Stöcker Haustechnik GmbH
Heizung-Sanitär- u. Klimatechnik
35114 Löhnbach

Michael Sangl
Wärme- und Energietechnik
35619 Braunfels

Sanitär- und Heizungstechnik
Christopher Eisel
35713 Eschenburg

Bauklempnerei Natho
39261 Zerbst

Frank Schiefgen
Sanitär- & Heizungsservice
40882 Ratingen

Uwe Mainz
Heizung-Sanitär
41748 Viersen

Andreas Steier
42477 Radevormwald

Oskar Krus
Inh. Hans-Georg Krus
42579 Heiligenhaus

Stephen Gregory oHG
Sanitär-Heizung-Klima
45472 Mülheim an der Ruhr

Spruytenburg GmbH
Installation und Heizungsbau
47441 Moers

Kehl Haustechnik
49565 Bramsche

EnVis GmbH
52156 Monschau

Heizungsbaumann
Inh. Kai Baumann
57632 Flammersfeld

Jürgen Kaesler Heizungsbau
Inh. Stephan Haarmann
58553 Halver

H + S Heizungs-, Sanitär- und
Kaminofentechnik GmbH
59457 Werl

Stecken Haustechnik
59757 Arnsberg

Schneider Tech. Gebäudeausrüstung
GmbH + Co. KG
64739 Höchst im Odenwald

Johannes Spannagel
Sanitär und Heizung
69242 Mühlhausen

Mergl Kachelofenbau GmbH
75175 Pforzheim

Frank Bischoff
Gas-Wasser-Sanitär
75175 Pforzheim

harthauß primavera GbR
Sanitär-Heizung-Klima
80687 München

Obermeier Heizung-Sanitär
84427 Sankt Wolfgang

Jakob Stadler
Heizung-Lüftung-Sanitär
84524 Neuötting

Energietechnik Schönmetz GmbH
86830 Schwabmünchen

RW Augustin GmbH
90518 Altdorf

Stöcklein Haustechnik GmbH & Co. KG
91332 Heiligenstadt

Bezold Heizung-Sanitär
91344 Waischenfeld

IGL Umwelt- und
Gebäudetechnik GmbH
92536 Pfreimd

Haustechnik Probsteder
94099 Ruhstorf an der Rott

Johann Baronner
Spenglerei-Sanitär-Heizungsbau
94447 Plattling

Bechert Technik & Service GmbH
95447 Bayreuth

Justizvollzugsanstalt Ebrach
Abt. Heizungsbau
96157 Ebrach

Heizung-Sanitär
Martin Homer
97631 Bad Königshofen

Karl und Matthias Schüller GbR
97711 Maßbach